

Anmeldung zur Ganztagesbetreuung

an der Flattichschule Grünlandschule Kasteneckschule

Beginn der Betreuung (Datum) _____ Schuljahr _____

1. Daten des Kindes	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Das Kind besucht derzeit die _____ Klasse in der _____ Schule /Kindergarten	

2. Daten der Personensorgeberechtigten	
Name, Vorname: (Mutter)	
Name, Vorname: (Vater)	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon	
<input type="checkbox"/> Mutter berufstätig	<input type="checkbox"/> Vater berufstätig

3. Abfrage der Aufnahmekriterien: (bitte entsprechend ankreuzen) Die Stadt Freiberg behält sich vor die Angaben zu überprüfen	
<input type="checkbox"/>	Allein erziehend und berufstätig (Nachweis vom Arbeitgeber vorlegen)
<input type="checkbox"/>	Ein Elternteil berufstätig / ein Elternteil pflegt nahe/n Angehörige/n (Eltern, behindertes Kind etc.) (Nachweis vom Arbeitgeber und Nachweis Pfllegetätigkeit)
<input type="checkbox"/>	Beide Elternteile berufstätig (Nachweis vom Arbeitgeber vorlegen)
<input type="checkbox"/>	Geschwisterkind und Kind der Grundschulförderklasse beim gleichzeitigem Besuch einer Betreuungseinrichtung (siehe Anlage)

4. Betreuungszeit

Die verbindliche Anmeldung erfolgt über die Betreuung vor dem Unterricht von 07.00 Uhr bis 08.50 Uhr und nach dem Unterricht von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr

MODUL 1:

alle Vormittage + einzelne betreute Nachmittage

Mo Di Mi Do Fr
(gewünschte Nachmittage ankreuzen)

verlängerte Betreuung am Dienstag (13.30 Uhr – 13.50 Uhr)

Warmes Mittagessen* Mo Di Mi Do Fr
(gewünschte Wochentage ankreuzen)

MODUL 2:

einzelne ganze Tage Mo Di Mi Do Fr
(gewünschte Wochentage ankreuzen)

Warmes Mittagessen* Mo Di Mi Do Fr
(gewünschte Wochentage ankreuzen)

* Mittagessen muss bei Betreuung an ganzen Tagen hinzu gebucht werden.

5. Wir besitzen den Freiburger Familienpass (Landesfamilienpass gilt nicht)

ja (Bitte Kopie beifügen) nein

6. Erklärung

Die Richtlinien für das Betreuungsangebot der „Verlässlichen Grundschule“ an Freiburger Grundschulen vom 01.09.2015 habe(n) ich/wir erhalten. Die darin aufgezeigten Rahmenbedingungen werden von mir/uns anerkannt. Die Datenschutzinformation habe(n) ich/wir gelesen und sind damit einverstanden. Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig.

Ort, Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r)*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Anlagen

Geschwisterkinder in den städtischen Betreuungseinrichtungen
Nachweis zur Berufstätigkeit
Richtlinien und Gebührenordnung
Datenschutzinformation
Masernschutzgesetz

Geschwisterkinder in den städtischen Betreuungseinrichtungen

Personensorgeberechtigte(r) (Mutter oder Vater)	
Name, Vorname	
Adresse:	
Telefon (tagsüber erreichbar)	

Name der Kinder	Geboren am	Wird betreut	
		Schule	Kindergarten/Zwergenstüble
1.			
2.			
3.			
4.			

--

Ort, Datum

--

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Für die seit Frühjahr 2009 gültige durchgehende Rabattstaffel in Freiberg am Neckar gibt es ab 01.01.2010 dahingehend eine Änderung, dass nur jeweils für das jüngste Kind in einer Betreuungseinrichtung der volle Beitrag zu leisten ist. Einen reduzierten Beitrag gibt es für das 2. jüngste und 3. jüngste Kind.

Um die Gebührenreduzierung in Anspruch zu nehmen, ist es erforderlich, dass Sie uns mitteilen, in welchen Einrichtungen Ihr Kind betreut wird. Da die Reduzierung grundsätzlich für ein Schul-/ Kindergartenjahr gilt, ist die Mitteilung jährlich zu wiederholen. Auch sind eventuelle Änderungen im laufenden Schul-/ Kindergartenjahr unverzüglich zu melden.

Dieser Nachweis ist bei der Anmeldung zwingend erforderlich, da die Anmeldung sonst nicht bearbeitet werden kann!

Nachweis der Berufstätigkeit – Mutter

Arbeitnehmer:	
Name, Vorname:	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Das Arbeitsverhältnis ist: unbefristet / befristet bis: _____

Vollbeschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
Teilbeschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
Geringfügige Beschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
	seit/ab:	
Bestätigung des Arbeitgebers (Firma/Betrieb u.ä., Anschrift und Telefon)		

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Nachweis der Berufstätigkeit – Vater

Arbeitnehmer:	
Name, Vorname:	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Das Arbeitsverhältnis ist: unbefristet / befristet bis: _____

Vollbeschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
Teilbeschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
Geringfügige Beschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
	seit/ab:	
Bestätigung des Arbeitgebers (Firma/Betrieb u.ä., Anschrift und Telefon)		

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Gebührenordnung Ganztagesbetreuung an Freiburger Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.07.2021 folgende Satzungsänderung der Gebührenordnung der Ganztagesbetreuung vom 01.09.2015 mit Änderungen vom 21.07.2016, 07.06.2018, 25.06.2019 und 28.07.2020 beschlossen.

§1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Ganztagesbetreuung an Freiburger Grundschulen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder verpflichtet, die die Einrichtung besuchen.

§3 Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble, den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

I. Betreuungsformen

1. Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung betragen monatlich für das

Modul 1

Betreuung von 7.00 Uhr – 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr sowie eine frei wählbare Anzahl von Nachmittagen zwischen einem und fünf von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr an

5 Vormittage / 1 Nachmittag	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	122,00 €	125,50 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	73,00 €	75,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	24,50 €	25,00 €
5 Vormittage / 2 Nachmittage	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	141,00 €	145,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	84,50 €	87,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	28,00 €	29,00 €
5 Vormittage / 3 Nachmittage	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	160,00 €	164,50 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	96,00 €	98,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	32,00 €	33,00 €
5 Vormittage / 4 Nachmittage	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	180,00 €	185,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	108,00 €	111,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	36,00 €	37,00 €
5 Vormittage / 5 Nachmittage	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	199,00 €	205,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	119,50 €	123,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	40,00 €	41,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht

2. Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung betragen monatlich für das

Modul 2

Betreuung an einzelnen Tagen von 7.00 Uhr – 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 17.00 Uhr an

1 Tag in der Woche	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	122,00 €	125,50 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	73,00 €	75,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	24,50 €	25,00 €
2 Tagen in der Woche	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	141,00 €	145,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	84,50 €	87,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	28,00 €	29,00 €
3 Tagen in der Woche	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	160,00 €	164,50 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	96,00 €	98,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	32,00 €	33,00 €
4 Tagen in der Woche	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	180,00 €	185,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	108,00 €	111,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	36,00 €	37,00 €
5 Tagen in der Woche	bisher	ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	199,00 €	205,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	119,50 €	123,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	40,00 €	41,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Mittagessen

Die Gebühr für 1 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	16,-- €
Die Gebühr für 2 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	32,-- €
Die Gebühr für 3 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	48,-- €
Die Gebühr für 4 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	64,-- €
Die Gebühr für 5 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	80,-- €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Essensgebühr entsprechend Anwendung.

II. Sonderleistungen

1. Verlängerte Betreuung bis 13.50 Uhr am Dienstag

	bisher	ab 01.09.2021
Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung an jedem Dienstag im Monat beträgt monatlich	4,80 €	5,00 €

2. Erstklässlerbetreuung

Für die Betreuung der Erstklässler in der Zeit zwischen offiziellem Ende der Sommerferien und ihrem ersten Schultag wird eine Gebühr erhoben

In der Ganztagesbetreuung pro Tag von	12,80 €	13,00 €
---------------------------------------	---------	---------

3. Ferienbetreuung (inklusive Mittagimbiss)

bisher ab 01.09.2021

durchgehende Betreuung von 07.00 Uhr – 13.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt

für einen Tag für das jüngste Kind pro Ferienwoche	27,50 €	28,50 €
für einen Tag für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	17,50 €	18,50 €
für einen Tag für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	7,50 €	8,50 €
für 2 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	55,00 €	56,50 €
für 2 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	35,00 €	36,50 €
für 2 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	15,00 €	16,50 €
für 3 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	82,50 €	85,00 €
für 3 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	52,50 €	55,00 €
für 3 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	22,50 €	25,00 €
für 4 und 5 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	110,00 €	113,00 €
für 4 und 5 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	70,00 €	73,00 €
für 4 und 5 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	30,00 €	33,00 €

Halbe Tage sind nur in Verbindung mit einem ganzen Tagen buchbar:

Für halbe Tage für das jüngste Kind pro halbem Tag	16,50€	17,00 €
Für halbe Tage für das 2. jüngste Kind pro halbem Tag	10,00 €	10,-- €
Für halbe Tage für das 3. jüngste Kind pro halbem Tag	3,50 €	3,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Ferienbetreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

§4 Entstehung, Fälligkeiten

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
2. Im Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).
3. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
4. Beim Ausscheiden aus der Ganztagesbetreuung ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.
5. Wird die Gebühr bis zum Ende des Monats nicht bezahlt, kann der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen. Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender amtlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes, voll zu bezahlen.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 13.07.2021

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Freiberg a.N. über die Ganztagesbetreuung und die Ganztages-Ferienbetreuung an Freiburger Grundschulen - gültig ab 01.09.2015

Vorbemerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden ausschließlich der Begriff "Schüler" verwendet. Hierunter fallen sowohl die weiblichen, als auch die männlichen Schulkinder.

§1

Betreuungsangebote, Betreuungsinhalt, Betreuungskräfte

Die Stadt Freiberg bietet für Schüler an Freiburger Grundschulen

- (1) täglich Ganztagesbetreuung während der Schulzeit vor Unterrichtbeginn ab 07.00 Uhr bis 8.50 Uhr und nach Unterrichtsende frühestens ab 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) An einem schulfreien Tag (Brückentag), der zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder umgekehrt liegt, findet keine Betreuung statt.
- (3) Ferienbetreuung an der Grünland-, Kasteneck- und Flattichschule (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 17.00 Uhr). Diese finden, sofern genügend Anmeldungen vorhanden sind, in allen Ferien statt, ausgenommen der Sommerferien.
- (4) **Im Rahmen des Betreuungsangebots werden ein gemeinsames Mittagessen, ein kleiner Imbiss am Nachmittag und sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben in der Hausaufgabenbetreuung zu erledigen. Die Mitarbeiter/innen unterstützen ihre Kinder bei den Hausaufgaben. Unterricht und Nachhilfe sind nicht Gegenstand des Angebots.**
- (5) Die Betreuung erfolgt durch Personal der Stadt Freiberg.

§2

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Bildung einer Betreuungsgruppe ist, dass mindestens 12 Schüler angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Die Stadt Freiberg behält sich vor, bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl die Gruppen zusammen zu legen oder den Beitrag entsprechend zu erhöhen.
- (2) Für Erstklässler beginnt die Betreuung mit dem ersten Schultag des neuen Schuljahres.
- (3) Anmeldungen zum Schuljahresbeginn (September) können ab 15.03. bis 30.04. des jeweiligen Jahres vorgenommen werden. Diese Anmeldungen werden vorrangig bearbeitet. Später eingehende Anmeldungen werden auf die Warteliste gesetzt und können berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Platzkapazität zum Schuljahresbeginn noch nicht erschöpft ist.

- (4) Abweichend von (3) muss die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung des jeweiligen Schuljahres für den gewünschten Ferienabschnitt bis zu dem auf der Anmeldung angegebenen Abgabeterminen vorgelegt werden. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist nur in Verbindung mit einem bestehenden Betreuungsplatz in der Ganztageseinrichtung möglich.
- (5) Eine Aufnahme in die Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Abgabetermin ist nicht mehr möglich.

- (6) Erziehungsberechtigte, die das Angebot der Stadt Freiberg a.N. buchen, verpflichten sich, das Angebot für mindestens 12 Monate in Anspruch zu nehmen. Die Aufnahme in die Ganztages- und Ferienbetreuung gilt jeweils grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Schüler nicht bis zum 30.06. des Jahres abgemeldet wurde. Nach Ende des 4. Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.
- (7) Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach folgenden Prioritäten vergeben:
 - Alleinerziehend und berufstätig
 - Ein Elternteil berufstätig/ ein Elternteil pflegt nahe/n Angehörige/n
 - Beide Elternteile berufstätig
 - Geschwisterkind und Kind in der Grundschulförderklasse beim gleichzeitigen Besuch einer Betreuungseinrichtung

Als Nachweis ist von den Eltern ein Bescheinigung des Arbeitgebers über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen

§3 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Einteilung der Schüler in die Gruppen erfolgt durch die Stadt Freiberg, Fachbereich I. **Es ist nicht möglich, Schüler für eine bestimmte Gruppe anzumelden.**
- (2) Die Ganztagesbetreuung der angemeldeten Schüler erfolgt ausschließlich vor Beginn und nach Ende des Unterrichts entsprechend dem zu Schuljahresbeginn festgelegten verlässlichen Stundenplan. Bei Unterrichtsausfall werden die Schüler durch Lehrpersonal der Schule im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ betreut.

§4 Medikamente/Infektionsschutz

- (1) Betreuungskräfte dürfen den zu betreuenden Schülern keine Medikamente verabreichen. Muss ein Schüler Medikamente einnehmen, ist das Betreuungspersonal darüber zu informieren. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur nach Absprache mit dem Arzt und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften erfolgen.
- (2) Treten bei einem Kind Krankheitssymptome auf, die Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Betreuung haben können, verpflichten sich die Sorgeberechtigten, das Kind nicht in die Betreuung zu schicken und das Betreuungspersonal umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die Stadt Freiberg vor, ein offensichtlich erkranktes Kind von der Betreuung nach Hause zu schicken. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit, wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, muss die Betreuungskraft sofort darüber informiert werden bzw. spätestens am Tag der Diagnose. Ein Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.
- (3) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

§5

Aufsicht und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte grundsätzlich die Aufsichtspflicht für die Schüler ihrer Gruppen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der jeweiligen Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald die Schüler das Grundstück der Einrichtung verlassen haben oder in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person übergeben werden. Für den Weg zur Kernzeiten- und Ferienbetreuung und dem Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (2) Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig bis mindestens 15.00 Uhr besuchen. Es ist zwingend notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskräfte informieren, wenn der angemeldete Schüler nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Schüler pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung oder geben den Betreuungskräften eine schriftliche Erlaubnis, den Schüler alleine nach Hause laufen zu lassen.
- (4) Die Stadt Freiberg haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§6

Versicherungsschutz

- (1) Die Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- (2) Zur Abdeckung der Unfallrisiken bei der Betreuung außerhalb der Schultage, schließt die Stadt eine Schülerzusatzversicherung ab.

§7

Vertragsänderungen

- (1) Vertragsänderungen können nur schriftlich, mit dem dafür vorgesehen Formular "Änderung/ Wechsel/Kündigung der Betreuungsform" im Rathaus beantragt werden. Vertragsänderungen müssen bis spätestens zum 10. des Monats beantragt werden, da die Änderungen sonst erst zum Ende des Folgemonats berücksichtigt werden können.
- (2) Vertragsänderungen für die Ganztagesbetreuung zum Schuljahresbeginn, die bis 30.09. vorliegen, werden ausnahmsweise bereits ab 01.10. berücksichtigt. Vertragsänderungen können dann erst wieder zum 01.02. beantragt werden. Bei Wechsel der Wochentage und/oder Erhöhung der Zahl der Betreuungstage kann einer Vertragsänderung nur dann entsprochen werden, wenn für diese Tage noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (3) Der Vertrag kann grundsätzlich nur schriftlich, mit dem dafür vorgesehen Formular "Änderung/Wechsel/Kündigung der Betreuungsform" im Rathaus gekündigt werden. Dieses ist in der Betreuungseinrichtung, im Rathaus oder per Download auf unserer Homepage www.freiberg-an.de erhältlich.

§8

Kündigung und Ausschuss

- (1) Kündigungen müssen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Dabei ist eine Anmeldezeit von mindestens 3 Monaten im Schuljahr einzuhalten.
- (2) Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern der Stadt Freiberg hierfür keine Kündigung bis zum 30.06. des Jahres vorliegt. Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn im darauffolgenden Schuljahr ein Wechsel in eine weiterführende Schule erfolgt
- (3) Eine Kündigung der Ferienbetreuung für einen bestimmten Ferienabschnitt ist nach der Anmeldung nicht mehr möglich. Es ist der volle Beitrag zu entrichten, auch wenn das Angebot nicht genutzt wird.
- (4) Die Stadt Freiberg behält sich vor, den Betreuungsvertrag zum Ende des Schuljahres zu kündigen, wenn die Voraussetzungen d.h. Berufstätigkeit oder besonderer Betreuungsbedarf nicht mehr vorliegen.
- (5) Wenn Ausschlussgründe nach Paragraph 8, Absatz 6 und 7 vorliegen, behält sich die Stadt Freiberg eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.
- (6) Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, andere Schüler und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (7) Ist ein Kind länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldigt fern geblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden, kann das Kind aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

§9

Betreuungsformen

(1) Ganztagesbetreuung (Modul 1)

*Betreuung an allen Vormittagen (Mo-Fr) 07.00 Uhr - 13.30 Uhr
+ einzelne Nachmittage (Mo-Fr) 13.30 Uhr - 17.00 Uhr*

(2) Ganztagesbetreuung (Modul 2)

Betreuung an einzelnen Tagen (Mo-Fr) 07.00 Uhr - 17.00 Uhr

- (3) Das Mittagessen **muss an ganzen Tagen hinzu gebucht werden**. Eine zusätzliche Buchung an einzelnen betreuten Vormittagen ist möglich.
- (4) Die Gebühren entnehmen Sie bitte aus der Gebührenordnung (Anlage).
- (5) Die Reduzierung der Elternbeiträge erfolgt nur dann, wenn beide Kinder bzw. alle drei Kinder gleichzeitig ein Betreuungsangebot der Stadt Freiberg a.N. besuchen.
- (6) Für Familienpassinhaber reduziert sich die Betreuungsgebühr sowie der Essensbeitrag um die Hälfte pro Tag und Monat.
- (7) Pro Schüler besteht die Möglichkeit bis zu fünfmal pro Schuljahr eine einmalige Betreuung vor und nach dem Unterricht in Anspruch zu nehmen und ist nicht von einer Anmeldung zu einem Betreuungsangebot abhängig. Die entsprechenden Formulare sind in den jeweiligen Betreuungsgruppen und auf dem Rathaus erhältlich. Das Entgelt hierfür beträgt 20,00 €. Diese Zusatzleistung gilt nicht für die Ferienbetreuung.
- (8) Die Ferienbetreuung ist eine Sonderleistung der Stadt Freiberg. Daher gelten die in der Gebührenordnung unter Punkt 4 genannten, von der Regelgebühr abweichenden, Beiträge.

§10

Entstehung der Elternbeiträge und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte für das gesamte Schuljahr werden je Kind und Monat erhoben. Es sind 11 Monatsbeiträge zu entrichten. Der August ist beitragsfrei.
- (2) Der monatliche Betreuungs- und Essensbeitrag ist unabhängig vom Beginn oder Ende einer Betreuung immer in Höhe eines vollen Monatsbeitrages zu entrichten. Kann ein Schüler aufgrund von Fehlzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub etc.) nicht an einer Betreuung teilnehmen, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des anteiligen Betreuungsbeitrags, d.h., in diesen Fällen wird immer der gesamte monatliche Betreuungs- und Essensbeitrag fällig.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen mitzuteilen, aufgrund derer ein höherer Elternbeitrag zu entrichten ist. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behalten wir uns vor, entsprechende Nachforderungen zu stellen.
- (4) Der Beitrag ist jeweils am Beginn des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Es wird empfohlen der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrags im Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (5) Schuldner des Elternbeitrags sind die jeweiligen Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§11

Inkrafttreten

Die Änderung der Betreuungsordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Freiberg am Neckar, 19.05.2015

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Anmeldung zur Kernzeit-/Ganztagesbetreuung

Stadtverwaltung	Stadt Freiberg am Neckar
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Ober-/Bürgermeister Dirk Schaible Stellvertreter: Beigeordneter Stefan Kegreiß
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Hubert Röder, datenschutz@freiberg-an.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Kernzeit-/Ganztagesbetreuung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von drei Jahren nach Austritt aus der Kernzeit-/Ganztagesbetreuung gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Kernzeit-/Ganztagesbetreuung an den Freiburger Grundschulen
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und das Kind nicht in die Kernzeit-/Ganztagesbetreuung aufgenommen werden.

Das Masernschutzgesetz

Ab dem 01. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Eltern müssen demnach für ihre Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor der Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung eine Masern-Impfung nachweisen.

Hiermit bitten wir Sie, uns eine Bestätigung über die Masern-Impfung Ihres Kindes zukommen zu lassen. Dies kann wahlweise eine Kopie des Impfausweises, eine Bestätigung des Arztes oder unten ausgefüllter Abschnitt sein.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Gesetzesänderung handelt. Bei Nicht-Beachtung erfolgt eine Meldung beim Gesundheitsamt und es kann zum Ausschluss Ihres Kindes aus der Betreuung kommen.
Der Nachweis des Impfschutzes ist bis zum Beginn der Betreuungszeit einzureichen.

Bei Bedarf kann dieser Abschnitt verwendet werden:

✂-----✂-----✂-----✂

Hiermit wird bestätigt, dass _____, _____
Name Vorname

Geboren am _____, in _____

Eine wirksame Masernimpfung vom _____ hat.

Diese Bestätigung dient zum Zwecke der Vorlage gemäß Masernschutzgesetz in einer Gemeinschaftseinrichtung, in diesem Fall der *Kernzeit-/Ganztagesbetreuung der Stadt Freiberg am Neckar*.

Name und Anschrift des Arztes:

Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes